

Brüssel, den 8. April 2024 (OR. en)

8450/24 ADD 1

Interinstitutionelles Dossier: 2022/0131(COD)

CODEC 968 JAI 560 MIGR 150 ASIM 33 SOC 246 EMPL 146 EDUC 108

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Neufassung) (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

Erklärung Ungarns

Ungarn möchte betonen, dass es die Bemühungen der Vorsitze, einen angemessenen politischen Kompromiss für die Neufassung zu finden, würdigt.

Wir halten es jedoch für wesentlich, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, geografischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten frei entscheiden können sollten, wer unter welchen Bedingungen und mit welchen Zulassungsverfahren in ihr Hoheitsgebiet einreisen darf.

Leider sind wir bei einigen Schlüsselelementen zu weit vom Mandat des Rates entfernt, und der Kompromisstext räumt den Mitgliedstaaten nicht genügend Spielraum ein, was in einigen Fällen sogar die praktische Durchsetzbarkeit gefährdet. Nationale Zuständigkeiten sollten beibehalten werden, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Entscheidungen flexibel auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagiert werden kann, doch wurde dieser Sinn zugunsten eines schnellen Kompromisses geopfert.

8450/24 ADD 1

cho/ff

1

Zwischen den Mitgliedstaaten ist eine angemessene Einigung über den obligatorischen Zeitraum beim ersten Arbeitgeber und die zulässige Dauer der Arbeitslosigkeit erzielt worden, die die nationalen Arbeitgeber schützt und die Risiken für die innere Sicherheit verringert. Wir sind der Auffassung, dass die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 11 diese Errungenschaften untergraben.

Ungarn erkennt zwar die Bemühungen der Vorsitze an, kann aber aus den oben genannten Gründen die Annahme nicht unterstützen.